

Abstimmung, veröffentlicht am 01. August 2006

Änderung des Asylgesetzes

Worum geht es

Ende 2005 beschloss das Parlament eine Teilrevision der schweizerischen Asylgesetzgebung, um diese den neuen Herausforderungen im Bereich des Asylmissbrauchs und an das entsprechende EU-Recht anzupassen, sowie verschiedene Regelungen zu präzisieren. Die Gegner der Revision befürchteten, dass die humanitäre Tradition der Schweiz dadurch gefährdet ist und haben deswegen das Referendum gegen die Teilrevision des Asylgesetzes ergriffen.

Was geändert wird

Die beschlossene Teilrevision des Asylgesetzes ist äusserst umfangreich und bewirkt zahlreiche kleinere Änderungen im Vollzug der entsprechenden Gesetze. Die wichtigsten Änderungen und ihre Auswirkungen sind im Folgenden beschrieben.

Mit dem revidierten Gesetz haben Asylsuchende neu die Pflicht, bei der Erhebung biometrischer Daten (Fingerabdrücke, DNS, Knochenanalyse etc.) zur Feststellung ihrer Identität mitzuwirken.

Neu können die Behörden die mitgeführten Besitztümer/Gegenstände von Asylsuchenden in Privatwohnungen durchsuchen. Anhand dieses revidierten Gesetzesartikels kann neu auch direkt nach Drogen und Vermögenswerte unklarer Herkunft gesucht werden. Zudem steht es den Kantonen offen weitere Bestimmungen und Massnahmen zu erlassen, um in den Unterkünften der Asylsuchenden für einen geordneten Betrieb zu sorgen.

Ausgebaut wurde auch das Verfahren am Flughafen. Neu kann die zuständige Behörde vor Ort am Flughafen ein Asylgesuch ablehnen oder entscheiden, auf ein Gesuch nicht einzutreten.

Mit dem neuen Gesetz haben die Kantone zudem die Möglichkeit mit der Zustimmung des Bundesamtes für Migration einem ihnen zugewiesenen Asylsuchenden eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen, wenn sich die Person mindestens fünf Jahre in der Schweiz aufhielt, der Aufenthaltsort den Behörden immer bekannt war und es sich wegen der fortgeschrittenen Integration um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall handelt.

Im revidierten Asylgesetz können neu auch Gebühren erhoben werden. Neu hat ein Asylbewerber für ein Wiedererwägungsgesuch (Gesuch um eine erneute Beurteilung eines abgeschlossenen Asyl- oder Wegweisungsverfahrens) eine Gebühr zu zahlen, wenn das Gesuch abgelehnt oder darauf nicht eingetreten wird. Wird das Gesuch gutgeheissen, so entfällt die Gebühr. Sofern der gesuchstellende Asylbewerber jedoch mittellos ist, wird auf die Gebühr verzichtet, selbst wenn das Gesuch abgelehnt wird.

Auf ein Asylgesuch nicht eingetreten wird wie bisher, wenn der Bewerber innerhalb von 48 Stunden keine Identitätspapiere vorlegt und gemäss einer zwei- bis fünfstündigen Anhörung des Asylbewerbers keine der folgenden drei Ausnahmen gegeben ist:

- Der Asylbewerber kann nachvollziehbare Gründe nennen, weshalb er nicht fähig ist, innert der Frist die benötigten Papiere vorzulegen.
- Der Asylsuchende wird von der zuständigen Behörde als Flüchtling im Sinne der gesetzlichen Definition eingestuft.
- Es sind zusätzliche Abklärungen notwendig, um den Flüchtlingsstatus des Bewerbers abzuklären.

Das bedeutet, echte Flüchtlinge erhalten auch ohne Ausweispapiere Asyl, da für sie die Ausnahmen 2 oder 3 zutreffen. Durch diese neue Regelung sollen missbräuchliche Gesuche schneller erledigt werden können. Die Regelung existiert in etwas schwächerer Form bereits heute. Ein oft angeführtes Argument der Gegner, dass man ohne Papiere grundsätzlich kein Asyl mehr erhält, ist demnach so nicht richtig. Es ist aber grundsätzlich möglich, dass wegen der Verschärfung mehr Fehlurteilungen passieren und so echte Flüchtlinge nicht anerkannt werden.

Zusammenfassung:

Ziel der Vorlage

Das Asylgesetz soll an das EU-Recht angepasst und Missbrauch besser verhindert werden.

Wichtigste Änderungen

- Die Regelung, wann auf missbräuchliche Asylgesuche wegen fehlender Identitätspapiere nicht eingetreten wird, wird verschärft. Echte Flüchtlinge erhalten auch ohne Papiere weiterhin Asyl.
- Abgewiesene Asylbewerber erhalten nur noch Nothilfe.
- Die maximale Dauer der Vorbereitungs- und Ausschaffungshaft wird von 12 auf 24 Monate erhöht.
- Die Kantone können anstelle des Bundes Härtefällen eine Aufenthaltsbewilligung erteilen.
- Der Bund kann bereits nach der erstinstanzlichen Ablehnung des Gesuchs die zur Ausweisung notwendigen Papiere im Heimatland des Bewerbers besorgen.
- Zur Feststellung des Sachverhaltes, sind die Flüchtlinge neu verpflichtet zur Erhebung biometrischer Daten beizutragen.

Argumente dafür

- Echte Flüchtlinge erhalten genau wie bisher Asyl. Die Kriterien, wer Asyl erhält, werden nicht geändert.
- Asylmissbrauch kann besser erkannt und verhindert werden. So können mehr echte Flüchtlinge aufgenommen werden.
- Die kürzeren und einfacheren Verfahren wirken auf Schlepper abschreckend und es werden Kosten eingespart.
- Längere Ausschaffungshaft und Reduzierung auf Nothilfe für abgewiesene Asylbewerber fördert die freiwillige Rückkehr.

Argumente dagegen

- Die verschärfte Regelung zu den Identitätspapieren erhöht die Gefahr echte Flüchtlinge fälschlicherweise abzulehnen.
- Der Sozialhilfestopp führt zum Abtauchen der Abgewiesenen und drängt diese auf die Strasse.
- Die längere Ausschaffungshaft ist unverhältnismässig und teuer. Sogar Kinder ab 15 Jahren können bis zu 12 Monate in Haft kommen.
- Das Beschaffen der Reisepapiere im Heimatland vor Behandlung allfälliger Rekurse gefährdet den Bewerber und seine Angehörigen.

Allerdings kann jeder Asylbewerber innerhalb von 5 Tagen Beschwerde gegen den Entscheid einlegen und wird dann nochmals angehört.

Ebenfalls geändert wird die Unterstützung der Asylbewerber. Heute haben grundsätzlich alle Asylsuchenden und anerkannten Flüchtlinge Anspruch auf Sozialhilfe, sofern sie nicht für sich selbst sorgen können. Anders als im heutigen Gesetz werden im revidierten Gesetz Asylbewerber, die abgewiesen wurden, von der Sozialhilfe ausgeschlossen und erhalten nur noch Nothilfe. Diese Nothilfe beschränkt sich auf das absolute Existenzminimum und umfasst lediglich Nahrung und Obdach. Im Gegensatz dazu übersteigt die Sozialhilfe das absolute Existenzminimum und schliesst neben dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt z.B. auch Verkehrsauslagen, Telefon/Internet und Eintritte zu kulturellen Veranstaltungen mit ein.

Wie bisher ist im Asylgesetz vorgesehen, dass erwerbstätige Flüchtlinge die Kosten für das Asylverfahren und allfällige Sozialhilfe zurückerstatten müssen. Neu wird festgelegt, dass die Rückerstattung maximal 10% des Lohnes des Flüchtlings betragen darf.

Auch mit dem revidierten Gesetz dürfen dem Heimatstaat des Asylbewerbers keine Personendaten mitgeteilt werden, wenn dadurch der Bewerber oder Angehörige gefährdet werden. Gleich bleibt auch, dass nach der Abweisung des Gesuchs und wenn keine Gefährdung des Bewerbers im Heimatstaat vorliegt, der Bund den Heimatstaat kontaktieren und Personendaten liefern kann, um die notwendigen Reisepapiere zu besorgen. Neu ist, dass dies bereits nach der erstinstanzlichen Ablehnung geschehen darf und nicht erst nach Behandlung allfälliger Rekurse.

Angepasst wurde ebenfalls die maximale Länge der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft. Neu kann ein Asylsuchender maximal 24 statt wie bisher 12 Monate in Haft genommen werden.

Nach der Revision können vorläufig Aufgenommene zudem mit einer entsprechenden kantonalen Bewilligung einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Verschiedene Positionen

Befürworter

Die Befürworter weisen auf die Missstände im heutigen System hin. Heute gäben nur rund 20% der Asylsuchenden amtliche Identitätspapiere ab, obwohl sie in den meisten Fällen die Papiere benötigt hätten, um überhaupt erst in die Schweiz zu reisen. Damit würden die Asylverfahren bzw. die Rückschaffungen unnötig erschwert. Mit dem revidierten Gesetz könne diese Situation verbessert werden. Weiter argumentieren die Befürworter, dass auch mit dem revidierten Gesetz sämtliche echten Flüchtlinge weiterhin Asyl in der Schweiz erhalten würden. Durch die kürzeren Fristen und beschleunigten Verfahren z.B. durch die Reduzierung der Wiedererwägungsgesuche mittels Gebührenerhebung, könnten erhebliche Kosten gespart werden. Zudem solle auch der Vollzug der Ausschaffung unter anderem durch die verlängerte Ausschaffungshaft verbessert werden. Ebenfalls zur Beschleunigung der Ausreise beitragen solle die Beschränkung auf Nothilfe für sämtliche Asylbewerber mit einem negativen Entscheid.

Gegner

Die Gegner weisen auf die Gefahr hin, dass mit der verschärften Regelung zu den Identitätspapieren die Gefahr besteht, dass echte Flüchtlinge fälschlicherweise abgewiesen werden. Weiter führe die Ausdehnung des Sozialhilfestops auf abgewiesene Asylbewerber dazu, dass diese abtauchen und auf der Strasse leben, worunter die Städte und Gemeinden zu leiden hätten. Die längere Dauer der Ausschaffungshaft sei zudem unverhältnismässig und teuer. Selbst Kinder ab 15 Jahren können neu bis zu 12 Monaten inhaftiert werden. Die Gegner argumentieren weiter, dass Angehörige des Bewerbers neu in Gefahr geraten können, weil der Bund schon nach der erstinstanzlichen Abweisung den Heimatstaat wegen Reisedokumenten kontaktiert und vor der Behandlung der Rekurse unklar sei, ob den Angehörigen Gefahr durch den Heimatstaat drohe. Ebenfalls als problematisch erachten die Gegner die ausgedehnten Kompetenzen der Kantone, da einige Kantone auch Härtefälle ausschaffen würden und so die Beurteilung eines Härtefalls stark von der Zuteilung in die Kantone abhängig sei.

Positionen:

Die Empfehlungen für die Abstimmungen von den Bundesratsparteien, dem Bundesrat und dem Parlament lauten wie folgt:

Ein Ja empfehlen:

Bundesrat, Parlament, CVP, FDP, SVP

Ein Nein empfehlen:

SP

Literaturverzeichnis:

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz [CVP] (2006). *Teilrevision Asylgesetz – Argumentarium*. Abrufbar unter:

<http://www.cvp.ch/upload/cms/user/ArgumentariumAsylG-de.pdf>

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement [EJPD] (2006). *Teilrevision Asylgesetz*. Abrufbar unter:

http://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/migration/dossier_asylpolitik0/teilrevisio_asylgesetz.html

Referendumskomitee AuG und AsylG (2006). *NEIN zum unmenschlichen Asylgesetz!*. Abrufbar unter: http://www.sosf.ch/cms/front_content.php?idcat=433

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] (2006). *Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe*. Abrufbar unter:

http://skos.ch/store/pdf_d/richtlinien/richtlinien/RL_deutsch.pdf

Schweizer Parlament (2006). *Asylgesetz. Teilrevision*. Abrufbar unter:

<http://www.parlament.ch/do-asylgesetz>

Schweizerische Volkspartei [SVP] (2006). *Das revidierte Asylgesetz*. Abrufbar unter: <http://www.asylgesetz-ja.ch/9133.html>

Sozialdemokratische Partei der Schweiz [SP] (2006). 10 Argumente gegen die Revision des Asylgesetzes. Abrufbar unter: <http://www.sp-ps.ch/abstimmungsspecial/2006-09/2006-09-asyl/argumente.htm>